

Beitragordnung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes Hessen e.V.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Hessen e. V. erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt bei einem Beitritt ab dem 15. des Monats am 1. des Folgemonats, bei Beitritten bis einschließlich 14. Rückwirkend zum 01. des Monats.

(2) Mitglieder gem. § 2 (a) der Satzung, die keine hausärztliche Tätigkeit ausüben (Seniorinnen und Senioren) sowie Studierende, arbeitssuchend und Elternzeit / Mutterschutz gemeldete sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Der Monatsbeitrag beträgt 30,00 €, der Jahresbeitrag 360,00 €.

Der Monatsbeitrag für angestellte Ärztinnen und Ärzte beträgt 15,00 €, der Jahresbeitrag 180,00 €, hierfür ist ein jährlicher Nachweis notwendig. Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sind beitragsfrei, hierfür ist ebenfalls ein jährlicher Nachweis notwendig.

(2) Sofern einer der folgenden Umstände vorliegt, besteht Beitragsfreiheit: Rente/Seniorinnen und Senioren, Arbeitssuchende, Mutterschutz/Elternzeit, Studierende

(3) Die Mitteilungspflicht über die Umstände beitragsenkender Änderungen obliegt den Mitgliedern. Die Mitteilung wird auf das jeweils folgende Kalenderjahr berücksichtigt. Sofern eine Änderung zu einem höheren Beitrag führt, ist das Mitglied zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. In diesem Fall wird der höhere Beitrag anteilig für das bestehende Kalenderjahr fällig.

§ 3

Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag gezahlt und ist am 01. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht bis spätestens zum 31. März, tritt Zahlungsverzug ein. Bei neu eintretenden Mitgliedern beginnt die Fälligkeit des anteiligen Jahresbeitrags mit dem 1. des auf den Eintritt folgenden Monats. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb der ersten 14 Tage.

Zahlungsverzug tritt in diesem Fall mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats ein. Bei Mitgliedern, die beitragsfrei gestellt sind, gilt entsprechendes bei Wegfall des die Beitragsbefreiung begründenden Umstandes. Ab der 2. Mahnung hat das säumige Mitglied eine pauschale Mahngebühr von 13 € zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

(2) Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Hessen kann von Mitgliedern zum Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschriftinzugsverfahren ermächtigt werden.

§ 4

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Datenschutz

Zugang zu den im Rahmen der Beitragseinzahlung anfallenden personenbezogenen Daten, die nur zum Zwecke der Beitragseinzahlung verwendet werden dürfen, haben nur die Mitarbeiter der Beitragsbuchhaltung sowie die vom Vorstand ausdrücklich schriftlich Ermächtigten und der Vorstand.

§ 6

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.